

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

1. Zustände kommen des verbindlichen Mietvertrages:

1.1. Absprachen oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung, per E-Mail oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über das Fahrzeug kann nur schriftlich, in der Regel durch beiderseitige Unterschrift dieses Vertrages erfolgen.

1.2. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

1.3. Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden, es darf nur von den im Mietvertrag genannten Fahrern / Mietern gefahren werden.

2. Kündigung, Stornierungen:

2.1. Ist ein Termin für die Rückgabe des Fahrzeugs nicht bestimmt (unbefristetes Mietverhältnis) so kann das Mietverhältnis von beiden Parteien unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 580 a BGB) gekündigt werden. Wenn die Miete nach Tagen bemessen ist, kann die Kündigung danach gemäß § 580 a Abs 3 BGB an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages ausgesprochen werden.

2.2. Bei befristet abgeschlossenen Mietverträgen ist die vereinbarte Mietdauer (Termine) für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.

2.2.1 Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB beiderseitig ausgeschlossen.

2.2.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum angegebenen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der üblichen Zeittoleranzen von 30 Minuten an den Vermieter zurückzugeben. Sofern der Mieter das Fahrzeug selbst beim Vermieter abgeholt hat, ist er verpflichtet, das Fahrzeug zum Vermieter zurückzubringen. Sofern Abholung durch den Vermieter vereinbart ist, ist das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt zur Abholung am vereinbarten Ort vom Mieter bereitzustellen.

2.2.3. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht termingerecht zurückbringt und dem Vermieter übergibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung gemäß §546 BGB in Höhe des vereinbarten Mietpreises vom Mieter verlangen.

3. Zahlung + Stornobedingungen / Rücktrittbedingungen

3.1 Innerhalb von 5 Tage nach der Reservierung ist eine Anzahlung in Höhe von **30% der Miete** zu überweisen, die Restzahlung erfolgt bis spätestens 10 Tage vor Reisebeginn auf unser unten stehendes Konto:

IBAN: DE70 7604 0061 0763 7234 00

BIC: COBADEFFXXX

Bank: Commerzbank

Kontoinhaber: Arkus Consult e.K. Verwendungszweck: Name des Mieters

Werden die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht fristgemäß geleistet kann der Mietvertrag seitens des Vermieters abgelehnt und kostenfrei storniert werden. Jegliche Verpflichtungen des Vermieters entfallen.

3.2 Storno- bzw. Rücktrittregelung: bei einer Stornierung oder Rücktritt sind folgende Beträge an den Vermieter zu bezahlen, abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung bzw. des Rücktritts:

- mehr als 90 Tage vor Abholtermin: 20% der Miete
- zwischen 90 und 30 Tage vor Abholtermin: 30% der Miete
- Zwischen 29 und 15 Tagen vor Abholtermin: 60% der Miete
- 14 Tage oder weniger vor Abholtermin: 90% der Miete

Wir empfehlen den Abschluss eines „Urlaubsschutzpaketes“

Bei nicht erfolgter oder verspäteter Abholung, sowie frühzeitiger Rückgabe des Mietfahrzeuges behält sich der Vermieter vor, die komplette Mietsumme zu behalten. Kann der vertragliche Mieter des Fahrzeuges aus irgendwelchen Gründen das Fahrzeug nicht Mieten, kann dieser unter Beachtung der Mietbedingungen einen Ersatzmieter ernennen.

Vermieter und Ersatzmieter schließen in diesem Fall einen neuen Mietvertrag ab. Eventuell bezahlte Anzahlungen des Ursprungsmieters werden mit dem ordnungsgemäßen Mietantritt des Ersatzmieters zurückerstattet.

Wird das Mietfahrzeug nicht rechtzeitig zum vereinbarten Abgabezeitpunkt wieder zum Vermieter gebracht, hält sich der Vermieter vor Schadensersatz in Höhe des ihm entstandenen Schaden zu stellen. Umbuchungen jeglicher Art werden mit einer Bearbeitungsgebühr von 30,00 € beaufschlagt.

Bei Nichtzahlung der vereinbarten Mietsumme zum im Angebot festgehaltenen Zahlungstermin kann der Vermieter ohne weitere Mahnung ein Inkassounternehmen beauftragen.

4. Mietpreise und Mietdauer

4.1. Die Mietpreise und Hinweise finden Sie auf www.arkus.camp. Die jeweiligen Preise sind zum Zeitpunkt der Reservierung gültig.

5. Kautio

5.1 Zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters, die ihren Ursprung in diesem Mietverhältnis haben, einschließlich aller eventuellen Schadensersatzansprüche, verpflichtet sich der Mieter eine Mietsicherheit (Kautio) in der nachstehend vereinbarten Höhe an den Vermieter zu leisten.

5.3. Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.

5.4. Kautionshöhe: Die Parteien vereinbaren einvernehmlich, dass Sicherheit (Kautio) in Höhe von 1.500,00 Euro zu leisten ist.

5.5. Die Kautio ist bis 5 Tage vor der Reise an den Vermieter zu überweisen oder in bar bei der Übernahme des Fahrzeuges zu zahlen.

5.6. Wird die Kautio nicht geleistet kann der Mietvertrag seitens des Vermieters abgelehnt und kostenfrei storniert werden. Jegliche Verpflichtungen des Vermieters entfallen.

5.7. Das Fahrzeug wird nach der Übergabe durch den Vermieter von Innen und Außen gereinigt. Bis zum Abschluss dieser Arbeiten, in der Regel am nächsten Tag, verbleibt die Kautio beim Vermieter. Nach anschließender Begutachtung des Fahrzeuges wird die Kautio umgehend, jedoch bis spätestens nach 3 Tagen an den Mieter zurück überwiesen. Bei evtl. festgestellten Mängeln/Schäden wird die Kautio einbehalten und nach Abwicklung der Schäden, verrechnet oder anteilig zurück erstattet.

6. Nutzung und Nutzungsverbote des Mietfahrzeugs

6.1. Die Benutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich innerhalb der Europäischen Union (EU), mit Ausnahme von Zypern, gestattet. Zusätzlich ist die Benutzung des Fahrzeuges in Island, Montenegro, Norwegen und der Schweiz gestattet. Außerhalb dieser Grenzen besteht in der Kraftfahrversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) kein Versicherungsschutz. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich.

6.2. Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeuges zu folgenden Zwecken:

6.2.1. Teilnahme an Wettrennen, Fahrertraining, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen.

6.2.2. Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

6.2.3. Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

6.3. Die Benutzung des Fahrzeuges ist nicht gestattet, sofern der Mieter oder Fahrer nicht im Besitz einer gültigen in Deutschland anerkannten Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist.

6.4. Der Mieter sowie jeder Fahrer müssen am Abholungstag mindestens 23 Jahre alt und nicht älter als 75 Jahre sein. Die Fahrerlaubnis muss am Abholungstag mindestens seit 3 Jahre gültig sein und der deutschen Führerscheinklasse B bzw. Führerscheinklasse 3 entsprechen.

Das Fahrzeug darf nur von den Mietern selbst oder den unter „Weiterer Fahrer“ eingetragenen Person gefahren werden.

6.5. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer).

6.6. Die Weitervermietung oder Verleihung ist verboten.

6.7. Hält sich der Mieter nicht an die in den vorstehenden Abschnitten 6.1 bis 6.6 vereinbarten Nutzungsverbote, liegt eine Pflichtverletzung des Mieters beim Gebrauch des Fahrzeugs vor.

7. Kilometervereinbarung

7.1. Der Mieter ist berechtigt das Mietfahrzeug 250 km pro Tag zu führen. Bei einer Überschreitung der durchschnittlichen Fahrleistung pro Buchung wird ein Aufpreis von 0,38€/Kilometer berechnet. Zusätzliche Kilometerpakete können vor Reiseeintritt hinzu gebucht werden. Bei einer Buchung über ein Online-Portal gelten die dort genannten Kilometervereinbarungen.

8. Fahrzeugübergabe

8.1. Bei der Fahrzeugübergabe muss der Mieter eine gültige Fahrerlaubnis, und einen gültigen Ausweis präsentieren. Der Vermieter wird für Versicherungszwecke eine Kopie dieser Dokumente anfertigen.

8.2 Das Fahrzeug wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen wie beispielsweise kleine Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer oder Parkrempler stellen keine Fahrzeugmängel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs dadurch nicht beeinträchtigt ist.

8.3. Das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt übergeben.

8.4. Der genaue Zustand des Fahrzeugs ergibt sich aus dem bei der Übergabe des Fahrzeugs von Mieter und Vermieter gemeinsam zu erstellenden Übergabeprotokoll. Dieses Protokoll ist Bestandteil dieses Mietvertrags.

9. Fahrzeugrückgabe

9.1 Der Mieter hat vor der Rückgabe die Innen-Reinigung gründlich nach den Vorgaben des Vermieters durchzuführen. Der Kühlschrank, der Abwassertank und die WC-Kassette müssen vollständig entleert werden. Der Kühlschrank, das Gasherd, das Bad müssen gründlich gereinigt werden. Der Boden muss besenrein bei der Übergabe sein, Reste und Flecken an Möbelteile oder in der Fahrgastkabine müssen gereinigt werden. Sollte die Reinigung nicht zufriedenstellend durchgeführt sein, behält der Vermieter das Recht auf eine Nachzahlung für die Innen-Reinigung in Höhe von 150,00€ vor. Bei einer nicht Entleerung des Abwassertanks und/oder der WCKassette wird eine Gebühr von 50,00€ fällig.

10. Kraftstoffe

10.1 Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstofftank übergeben. Der Mieter betankt das Fahrzeug nach Bedarf auf eigene Kosten während der Mietzeit und bringt es vollgetankt zurück. Fahrzeuge welche mit AdBlue betrieben werden, werden ebenfalls mit vollem AdBlue Tank übergeben. Diese Fahrzeuge sind nur dann fahrtüchtig wenn AdBlue vorhanden ist. Der Mieter muss während der Reise AdBlue auf eigen Kosten nachtanken, falls das vorhandene AdBlue verbraucht wird.

Bringt der Mieter das Fahrzeug mit nicht vollständig gefülltem Kraftstofftank zum Vermieter zurück, übernimmt der Vermieter das Auftanken. Für diese zusätzliche Leistung kann der Vermieter die Bezahlung einer Gebühr von 25,00 Euro beanspruchen, die Kosten für den nachgefüllten Kraftstoff muss der Mieter auf Nachweis zum Tagespreis vergüten.

11. Kleinreparaturen, Kraftstoffe, Öle

11.1. Der während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoff, Motoröl, AdBlue und andere Hilfs- und Betriebsstoffe sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.

11.2. Kleine Instandsetzungen wie zum Beispiel der Austausch von Glühbirnen kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 100 € je Einzelfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Fachwerkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.

12. Versicherungen

12.1 Das Fahrzeug ist als Selbstfahrervermietfahrzeug wie folgt versichert:

- Kfz Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 100 Mio. EUR pauschal.

- Teil- und Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe des unter 13.1 stehenden Betrages.

- Schutzbrief (Pannenschutzbrief) der Kfz-Versicherung nach Abschnitt A3 der AKB (Allgemeine Bedingungen für die Kfz- Versicherung. Unverbindliche Musterbedingungen des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft).

12.2 Das Fahrzeug ist in folgenden Ländern versichert: alle Mitgliedstaaten der EU, zusätzlich in Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und der Schweiz.

13. Selbstbeteiligung, Leistungsbeschränkungen

13.1 In der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) besteht eine Selbstbeteiligung des Mieters in Höhe von € 1.000 für jeden Schadensfall. In der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) beträgt die Selbstbeteiligung des Mieters € 500 pro Schadensfall. Für die Diebstahlversicherung und die Unterschlagungversicherung beträgt die Selbstbeteiligung des Mieters 2.500 Euro.

13.2 Beim Autoschutzbrief (Pannenschutzbrief) gelten nach den jeweiligen Bedingungen der Versicherungen (AKB) verschiedene Leistungsbeschränkungen.

13.3 Der Mieter wird wegen der Haftung bei Verkehrsunfällen auf Abschnitt 16 der allgemeinen Mietbedingungen hingewiesen.

14. Fürsorgepflichten des Mieters und Haftung für Schäden

14.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor der Übernahme genauestens zu überprüfen. Falls Beschädigungen oder Mängel festgestellt werden, zeigt der Mieter diese dem Vermieter in Textform an.

14.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:

- Das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z. B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend gegen Beschädigungen zu sichern;
- Das Fahrzeug bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen in einer gesicherten Garage;
- Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug (z. B. für Ölstand/Öldruck, Wasser, Temperatur, Bremsenverschleiß oder Sonstiges) ein Problem, so ist der Mieter verpflichtet, sich entsprechend den in der Betriebsanleitung des Herstellers für das Fahrzeug dafür vorgegebenen Hinweisen zu verhalten.
- Den Ölstand des Motors und der Nebenaggregate sowie den Reifendruck vor jedem Antritt einer längeren Fahrt zu prüfen und ggf. entsprechend den Vorgaben des Herstellers richtig zu stellen.
- Der Mieter verpflichtet sich die Betriebsanleitung des Fahrzeuges sowie die Anleitungen für die eingebauten Geräte zu beachten.
- Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug ordnungsgemäß zu schließen und vor Einbruch und/oder Diebstahl zu sichern.

14.3. Der Mieter hat im Rahmen seiner gegenüber dem Vermieter bestehenden allgemeinen Fürsorge- und Sorgfaltspflichten für das gemietete Fahrzeug auch das Verschulden von seinen Beifahrern und Mitreisenden zu vertreten. Beifahrer und Mitreisender ist jeder, der sich mit Wissen und im Einverständnis mit dem Mieter im oder am Fahrzeug befindet.

14.4. Der Mieter haftet für alle Vermögensschäden des Vermieters, die aufgrund einer schuldhaften Verletzung seiner allgemeinen und nach diesem Mietvertrag bestehenden Fürsorgepflichten entstehen, im gesetzlichen Umfang.

Der Vermieter ist bei Versicherungsfällen verpflichtet, zunächst die Fahrzeugvoller oder Fahrzeugteilversicherung (Voll- oder Teilkaskoversicherung) in Anspruch zu nehmen. Leistungen der Versicherung mindern die Schadensersatzpflicht des Mieters.

14.5. Nimmt der Vermieter die Reparatur eines Schadens selbst oder durch eigene Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz je geleistete

Arbeitsstunde und Person in Höhe von 30,00 € als angemessene Ersatzleistung vereinbart.

15. Nicht unfallbedingte Fahrzeugschäden u. technische Defekte:

15.1. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, im gesetzlichen Umfang.

15.2. Treten nach der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte am Fahrzeug auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.

15.3. Für die Dauer der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangene Stunde zu mindern. Der Mieter verzichtet auch im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.

15.4. Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Abschnitt 15.2., so bleibt der Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

15.5. Abschnitte 15.2. bis 15.4. gelten nicht, sofern der Mieter gemäß Abschnitt 15.1. wegen eines Bedienungsfehlers für den Schaden haftet, das heißt der Defekt auf einen Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen ist.

15.6. Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen technischen Defekt des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

16. Verkehrsunfälle, Haftungsbeschränkung des Mieters:

16.1. Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die vom Mieter in das Fahrzeug eingebracht wurden, wie bspw. Reisegepäck, Kameras oder Fahrräder. Bei Verkehrsunfällen ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter alle zur Durchsetzung seiner eigenen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche gegenüber Unfallgegnern erforderlichen Daten in Textform mitzuteilen, dies gilt auch für entsprechende Ansprüche seiner Beifahrer und Mitreisenden.

16.2. Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht nur um einen Bagatelunfall handelt, durch den die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit

somitiger Wirkung fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt auch in diesem Fall zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet.

16.3. Bei Verkehrsunfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigelegter Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.

16.4. Bei allen Verkehrsunfällen haftet der Mieter – sofern ihm keine Obliegenheitsverletzung nach Abschnitt 16.3. oder 16.5. vorzuwerfen ist – für sämtliche Kosten, die durch eine fachgerechte Reparatur des Fahrzeugs (oder bei Totalschäden für die Kosten der Wiederbeschaffung) dem Vermieter entstehen, für andere Schäden haftet der Mieter nicht. Keine Haftung des Mieters besteht auch insoweit als der Vermieter Schadensersatz von Unfallbeteiligten oder deren Versicherungen oder der für das Fahrzeug bestehenden Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung (Voll- oder Teilkaskoversicherung) erhält. In Höhe der mit der Versicherung vereinbarten Selbstbeteiligung ist ein Schaden aber regelmäßig durch Versicherungsleistungen nicht gedeckt und dann vom Mieter zu begleichen.

16.5. Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (beispielsweise Unfallflucht), oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, ein Verstoß gegen die Nutzungsverbote nach Abschnitt 6 oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung ganz oder teilweise auf Leistungsfreiheit nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gegenüber dem Vermieter berufen kann,

haftet der Mieter für alle Vermögensschäden des Vermieters im gesetzlichen Umfang, soweit diese nicht durch eine Versicherungsleistung gedeckt sind.

Die Vollkaskoversicherung kann sich beispielsweise auf Leistungsfreiheit berufen, wenn der Mieter das Fahrzeug unter Einfluss von alkoholischen oder sonstigen berauschenden Mitteln führt oder Unfallflucht begeht.

16.6. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüchen zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

17. Fürsorgepflicht und Haftung des Vermieters:

17.1. Der Vermieter ist verpflichtet, die Regulierung von allen Fahrzeugschäden, die einen Versicherungsfall darstellen, bei den betreffenden Fahrzeugversicherungen zu verlangen, soweit dies nicht unwirtschaftlich oder offensichtlich aussichtslos erscheint.

17.2. Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

17.3. Der Vermieter kann die Leistung auch verweigern, wenn er keinen Versicherungsschutz durch eine Fahrzeugvollversicherung zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen erreichen kann.

17.4. Im Fall einer Nichtleistung gemäß Abschnitt 17.2. und 17.3. sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

17.5. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Fahrzeugs zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck.

17.6. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und nicht in dem Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln des Fahrzeugs.

Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsschluss oder nach Überlassung des Fahrzeugs entstandenen Mängel des Fahrzeugs oder sonstige Schäden.

18. Verlust von Schlüsseln oder Fahrzeugpapieren:

18.1. Sofern der Mieter den Verlust von Fahrzeugpapieren oder eines Schlüssels zu vertreten hat, ist er verpflichtet, die Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen sowie den damit verbundenen Zeit- und sonstigen Aufwand des Vermieters zu entschädigen.

18.2. Der Zeitaufwand des Vermieters ist dabei in Höhe von 30 € je Stunde zu entschädigen, es bleibt dem Mieter vorbehalten, den Aufwand des Vermieters durch Eigenleistungen zu minimieren.

19. Technische und optische Veränderungen:

19.1. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.

19.2. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, dazu zählen insbesondere Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

19.3. Der Mieter versichert ausdrücklich, dass während der Mietdauer an der Mietsache keinerlei Schäden eingetreten sind, welche vom Mieter ohne Zustimmung des Vermieters (vorherige Einwilligung/nachträgliche Genehmigung) im Wege einer Eigen- oder Fremdreparatur vor der Fahrzeugrückgabe beseitigt wurde.

20. Datenverarbeitung und –Nutzung

20.1 Der Vermieter behält sich vor die Mietfahrzeuge mit Ortungssystemen auszustatten, um im Störfall die Position zu bestimmen und das Fahrzeug ggf. abzuschalten.

20.2 Außerdem ist der Vermieter berechtigt, aller durch den Vertrag abgeschlossenen personenbezogenen Daten für den Zweck der Geschäftsbeziehung im Rahmen der DSGVO zu speichern und zu verarbeiten.

21. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

21.1 Die Nutzung von Kerzen im Wageninneren, das Rauchen im Wageninneren sowie das Braten von Fisch sind nicht gestattet. Bei Verstoß ist eine Vertragsstrafe von 500,00€ fällig.

21.2 Die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze beim Betrieb des Fahrzeugs und der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr im In- und Ausland ist ausschließlich Sache des Mieters.

Zuladung: Das Fahrzeug hat laut Hersteller ein bestimmtes Leergewicht welches für jedes Fahrzeug auf unserer Webseite angegeben ist. Das Leergewicht plus die Zuladung dürfen nicht das zugelassene Gesamtgewicht von 3.500 kg überschreiten. Das Leergewicht beinhaltet in der Regel das Basisfahrzeug inkl. Fahrer (75kg), 1/2 Dieseltank, 20 L Frischwasser und eine Gasflasche.

Wir empfehlen Ihnen vor Reiseantritt das Fahrzeug im geladenen Zustand zu wiegen um empfindliche Verkehrsstrafen zu vermeiden. Verkehrsstrafen/Bußgelder auf Grund von Verstöße gegen das Gesamtgewicht werden an den Mieter weiter gereicht.

21.3 Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters.

21.4. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung. Bei unwirksam werden einzelner Punkte, bleiben alle übrigen Punkte rechtswirksam.